



26. August 2009

Gemeinderat Amden
8873 Amden

042 **Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Fli, Änderung im Teilgebiet G**

Der rechtskräftige Gestaltungsplan Fli vom 27.4.1987 sowie die erste Änderung vom 15.2.2000 legen durch projektbezogene Baubereiche sehr enge Baubestimmungen für das Gebiet fest, die eine Realisierung der zeitlich verzögerten letzten Bauetappe erschweren. Betroffen sind davon die Teilbereiche "F1" und "F2", welche im Gegensatz zum restlichen Gestaltungsplangebiet bis heute nicht überbaut wurde. Zur Realisierung einer Überbauung, welche den heutigen Ansprüchen entspricht, muss der Gestaltungsplan in den Bereichen "F1" und "F2" angepasst werden. Die Fläche wird neu mit "G" bezeichnet.

Die Baubereiche A bis E sind überbaut und bilden eine Art "Wohnhof", der sich nach Nord-Osten öffnet. Die geplante Überbauung "G" stellt an der bisher unbebauten Stelle einen Abschluss dieses Hofes dar. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die Ausrichtung des Baukörpers, welche quer zu den übrigen Gebäuden festgelegt wird.

Die Änderung wurde vorgeprüft und anlässlich mehrerer Sitzungen/Besprechungen das Projekt weiterentwickelt. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass (Anpassung) recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

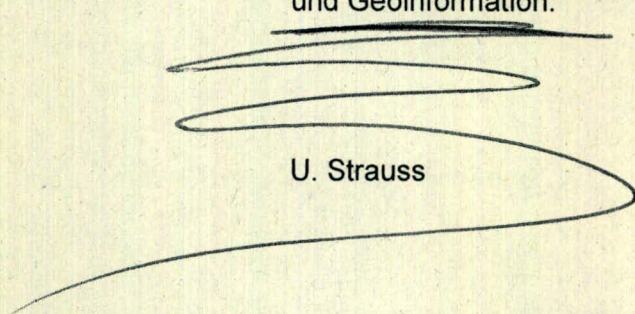
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Änderung) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation